



XII, 48. a

III, 281.





Unpartheyischer
Gericht

vom

Sorrecht

der

Erstgebohrnen

in

ILLVSTREN
Familien.

Der andere Druck.

Gotha, bey Joh. Andr. Reyhern,
S. S. Hof-Buchdrucker,
1727.

846

Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.

1707

Large handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.

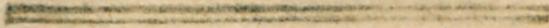
1707

Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or author name, appearing upside down.





Vom Vorrecht
der Erstgeborenen
in ILLVSTREN
Familien.

Das I. Capitel.

Daß das Vorrecht der Erstgeborenen dem natürlichen Gesetz und der wesentlichen Structur einer bürgerlichen Gesellschaft ganz gemäß sey.

1. Natürliche Gleichheit aller Menschen.
2. Ursprung des Unterschieds und der bürgerlichen Gesellschaft.
3. Der Endzweck aller bürgerlichen Gesellschaften ist das gemeine Beste, und zwar, aufbedürftenden Fall, mit Hindansetzung alles Eigen-Nutzes.

A 2

4. Wel

4. Welcher Zweck am bequemsten erhalten wird, wenn die Kräfte vereinbaret, mithin die Lande unzertheilet bleiben.
5. Und dieses unter einem einzigen Regenten.
6. Welcher, ordentlicher Weise, in Erb-Reichen und Fürstenthümern der erstgebohrne Sohn seyn muß.
7. Dem sich, mit gutem Gewissen, dießfalls kein Bruder widersetzen, oder das göttliche Recht und Alt-Väterliche Testamenta vorschützen kan.

§. I.

Als menschliche Geschlecht hat Anfangs aus einzelnen Haushaltungen bestanden, welche keiner obrigkeitlichen Gewalt unterworffen gewesen: wiewohl die Kinder, weil sie von denen Eltern gezeuget und ernehret worden, ihnen, so lange sie sich nicht aus des Vaters Familie begeben, allen
Gott

Gottgefälligen Gehorsam leisten, auch die Bedienten und Leibeigenen, welche sich einem Haus-Herrn freiwillig unterworfen, ihm unterthänig seyn müssen. ⁽¹⁾ Denn von Natur, und bevor man sich eines andern vereiniget, sind die Menschen alle gleichen Standes und einerley Würde, weil sie nicht allein einerley Ursprung haben, auf gleiche Weise gebohren, ernehret, und vom Tode hinweg gerasset werden; sondern auch ein jeder die Pflichten, so die Vernunft vorschreibet, eben also gegen andere beobachten muß, wie er wünschet, daß man ihm solche erweisen möge. ⁽²⁾ Daher darff sich keiner
A 3
über

(1) *Grotius I. B. P. lib. II. c. V. §. 2. sqq.*

(2) *Pufendorfus de officio hominis cap. VII. §. 2.*

über jemand etwas heraus nehmen, den göttliche oder menschliche Ver-
ordnung nicht besonders erhöht
hat. Die aber einen rechtmäßigen
Vorzug erhalten, müssen gleichwohl
ihrer Anfunfft nicht vergessen, son-
dern fleißig bedencken, daß die, wel-
chen sie vorgezogen worden, der Sub-
ordination ungeachtet, eben so wohl
Menschen sind, und bleiben, als ihre
Regenten, und also, wenn sie schon
leibeigen wären, dennoch mit Recht
eine menschliche und väterliche Re-
gierungs = Art prætendiren kön-
nen. (3) Wäre aber in der natürli-
chen

(3) *Profanorum scriptorum de dominorum in ser-
uos benignitate p̄aeceptiones congesti Grotius
lib. III. cap. XIV. S. V. sqq. Conf. lib. II. c. V.
S. 38. Ceterum quo exploratius est, sine hac, de
naturali hominum aequalitate, philosophia nul-
lam congregationem civitatis bene constitutas*

chen Gleichheit und in dem Zustande, darinnen sich die Menschen vor Unrichtung der bürgerlichen Gesellschaft befinden, irgendswu etwas anzutreffen, so einen Unterschied machen könnte, so würde es warhafftig

U 4

nichts

nomen tueri posse, nec quenquam sponte illi se coetui adiuncturum, in quo oporteret quidem subditos leges naturales aduersus imperantes, nobiles atque potentes exercere, his autem faforet, offendere impotentes & miseros, ac migrare praeceptum de hominum aequalitate nullis superuenientibus, & ab instituto humano profectis praerogatiuis dignitatibusque euertendum, ne principes, quos iustitiae fruendae causa constitutos esse constat, magnum se morbum aut pestilentiam facerent; hoc pronior est natura hominum, non excultorum sapientia, ad aequalitatem hanc destruendam, asserendasque sibi praerogatiuas ridiculis saepe rationibus superstructas. Decet igitur barbaros homines, & eos quidem valde ignobiles, secutosque connatam mentis stupiditatem, & peccati, quod originale vocant theologi, efficacissimum dictamen, quod de stolidissimis insularum Marianarum incolis non ita pridem reculit Augustinus Strobach, Iε-σϋιτα αὐτῶν]ης, Part. I. epistolarum a missionariis scriptarum p. 9.

nichts anders seyn, als der rechte Gebrauch der Vernunft und des freyen Willens, und müste demnach der vor den edelsten gehalten werden, welcher die wenigsten Sünden begangen, und sich am klügsten, bedachtsamsten und edelmüthigsten aufgeföhret, ob schon seine Eltern die ärmsten und verachttesten unter allen gewesen wären. (4)

§. 2.

Es sind aber die Menschen in dieser natürlichen Freyheit nicht verblieben, sondern haben sich, Krafft des angebohrnen Triebß zur Gesellschaft,

(4) Quod optimum, nobilissimum. Antiqui profecto hoc senserunt, in cuiuscunque animo virtus inesset, ei plurimum esse tribuendum. Populus Romanus quod vsu optimum intelligit, id in tutelam securitatis suae libenter aduocat. *Paterculus lib. II, cap. CXXXVIII.*

und Conservation beydes ihrer ganzen Gesellschaft, und des Privat-Lebens, würde dienlich seyn.

§. 3.

Dannhero ist die gemeine Wohlfahrt der Haupt-Zweck einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, so gar, daß alle Menschen, wenn sie in dieselbe eintreten, eben dadurch zu Gliedern eines grossen Leibes werden, und die Wohlfahrt des ganzen, auf bedürffenden Fall, ihrer eigenen und besondern vorzuziehen, sich aufs allerverbindlichste anheischig machen. Denn wenn sich die Glieder auf die Condition mit dem Leibe vereinbahreten, daß ein jedes nur zu seinem eigenen Besten, oder in so fern, und so lang dabey beharren wolte,

als

als es seine Convenienz und Eigen-
 Nutz mit sich brächte; so wäre nicht
 allein der ganze Leib solcher Theile
 nichts gebessert; sondern es würde
 auch der Leib ohne Geist und Leben
 seyn, als welches in Vereinhahrung
 der Kräfte zum gemeinen Besten be-
 stehet, und eben dasjenige ist, wo-
 durch eine bürgerliche Gesellschaft
 ihr Wesen und Consistence bekömmt.
 Wo dem nicht also wäre, würde kein
 Dieb oder Mörder, kein Soldat, der
 im Gefecht vors Vaterland aus
 Zaghaftigkeit ausreisset, kein unge-
 horsamer, oder rebellischer Unterthan
 zu bestrafen seyn, die doch billich an
 Leib und Leben gestrafet werden, weil
 sie ihr eigenes dem gemeinen Besten
 vorgezogen, die Verbindung der Re-
 publi-

publique, so viel an ihnen ist, getrennet, auch das nicht gehalten, was sie expresse versprochen, und die Natur der Sache, obwohl tacite, doch handgreiflich erfordert, nemlich, ihr eigen Plaisir, Ruhe und Vergnügung der gemeinen Wohlfahrt nachzusetzen, oder, befundenen Umständen nach, Pflichtmäßig aufzuopffern. Wollte das Flug sich nicht aufschliessen und sehen, so oft es der Mensch bedürffte, sondern nur so dann, wenn es ihm gelegen wäre; wollten die Füße nicht gehen, wenn es der Nutzen des ganzen Leibes erforderte, sondern nur, wenn, und so lange es sie selbst gut und unbeschwerlich dünckete; so würde der Leib auf die Kräfte und den Beytritt dieser Glieder die geringste

Rech

Rechnung nicht machen können, und mehr ein untüchtiger lebloser Klumpen, als ein wohlgeordneter und beseelter Leib seyn, auch mit allen seinen Gliedern in kurzem erbärmlich zu Grunde gehen müssen. Eben also erfordert die Structur der bürgerlichen Gesellschaft und derselben wesentliche Verbindung, daß kein Glied seine Kräfte nach eigenem Belieben, sondern nur zum gemeinen Besten gebrauche, und sich alles das gefallen lasse, was die Wohlfahrt der Republicque erfordert, wenn es ihm gleich noch so beschwerlich vorkommen sollte, anermogen erstlich oftmals das, was ihm hart eingehe, und en particulier schädlich zu seyn scheint, vielen tausend Privat-Personen

sonen

sonen und der ganzen Gesellschaft, die er bey dem Eintritt in dieselbe mehr als sich selbst zu lieben versprochen hat, unentbehrlich und höchst-ersprießlich ist; Demnechst aber seine Lebens-Art in der natürlichen Freyheit noch weit erbärmlicher, gefährlicher und verdrießlicher, als sie immer in der bürgerlichen Versammlung seyn mag, würde gewesen seyn. Dannenhero gestehet Carneades, der doch das natürliche Recht gänzlich läugnet, daß ein Bürger nicht unweißlich thue, wenn er seine Bequemlichkeit dem gemeinen Besten aufopffere. ⁽⁶⁾

§. 4.

Wenn nun nach Errichtung eines gemein-

(6) Vide Grotium proleg. Iur. bell. §. 18.

gemeinen Wesens der Regent stirbet, und viel Söhne in seinen Erb-Landen hinterlässet, so ist aus diesem Grund dem natürlichen Recht und wesentlichen Connexion der Republicken ganz convenable, daß die Stärcke des Landes, als um deren willen man die natürliche Freyheit verlassen, und sich zur gemeinen Wohlfahrt vereiniget, unvermindert, und also das Land ungetheilet bleibe, damit es beydes aller innerlichen Unruhe steuren, und denen Anfallen auswärtiger Feinde Einhalt thun, nicht aber in solch-unaussprechlichen Jammer, Zerrüttung und Entkräftung fallen möge, dar- ein das Römische Reich, und viele Provinzien, durch die Theilung der Söhne

Söhne Constantini Magni, Theodofii, Ludovici Pii, und anderer gestürzet worden. Man kan auch leicht ermessen, daß zu einer Zeit, in welcher die Macht der Feinde, die gemeine Lasten, Reichs= Praestanda und andere Aufwendungen aufs Höchste gestiegen, die Zusammenhaltung der Länder absolute, und weit mehr nöthig sey, als ehemals, und zu solchen Zeiten, in welchen man so grosser Verfassung nicht bedurfft, auch mit wenigem auskommen können, und hohe, aber in viele Ratas zertheilte Häuser um ihre Würde zubringen nicht also geflossen gewesen, mithin das Ansehen und Preéminence nicht eben nach der Grösse derer Länder estimiret hat.

S. 5.

S. 5.

Da aber unläugbar ist, daß die gemeine Wohlfahrt entweder gar nicht, oder doch sehr beschwerlich und schlecht erreicht werde, wo viel Brüder in einem unzertheilten Land regiren, anertwogen gemeiniglich die Communion eine unergründliche Quell vieler Unordnungen, exitialen Hasses, und nach denen Regeln des Christenthums ganz unleidlichen Uergernisses ist; daneben aber ein jeder mitregierender Herr gemeiniglich einen grossen, dem publico unerträglichen Etat zuführen, dem andern nichts nachzugeben, sondern seinem Kopff oder Råthen zu folgen, auswärtige Assistance zu Trennung der innerlichen Force, und zum Ruin
 B seines

seines eigenen Hauses, zu imploriren, seiner Gemahlin und Kinder Verlangen wider das gemeinsame Beste zu fügen, die Brüder nicht als Brüder, sondern als die ärgsten Feinde seiner Gerechtsame und Vorthelle anzusehen, und über alles ihr Verfahren zu criticiren, auch friedhäßigen Ohrenbläsern, die besondere Treu vorgeben, mithin des Vaterlandes Wohlfahrt, Recessse, alt-väterliche Verordnungen, und dergleichen scheinbare Gründe allegiren, sich anzuvertrauen pflaget; So ist dem natürlichen Recht, der innerlichen Structur einer bürgerlichen Gesellschaft, und derselben Endzweck durchaus gemäß, daß die Regierung des Landes einem ganz allein möge gegön-

und jede ihren Willen, Kräfte und Neigungen einem Regenten unterwerffen. Dahero auch fast kein einziges Exempel zu finden ist, daß eine Regierungs-Art, wo zwey oder drey Souverainen zugleich am Ruder gesessen, 200. Jahr gedauret. Ja es hat kaum eine considerable Republique, welcher nicht (wie etwan Venedig und Genua) die natürliche Situation sonderlich zu statten kommet, (wiewol es dennoch damit eine ganz andere Bewandtniß hat) lang bestehen können, dahingegen die Monarchien sich viel hundert Jahre conserviret haben, die Republicquen aber schon vorlängst würden zerfallen seyn, wenn die Rathsfähigen Geschlechter eine Theilung der Lande

vor-

vorgenommen hätten. Weil man demnach von einem jeden Regenten muthmasset, daß er seinen Kindern und Unterthanen aufs beste wolle gerathen wissen; so wird, wenn kein Testament vorhanden, oder zur gemeinen Wohlfahrt ein anders hergebracht ist, billich davor gehalten, der abgelebte Souverain habe die sicherste Regierungs-Art, welche er durch sein Exempel gebilliget, auf seine Kinder bringen, und also die Lande durch einen Prinzen regieret wissen wollen, weilen zwey Haus-Väter in einem Haus, und ein monstroses Leib mit zwey oder mehr Köpfen, nicht bestehen können: dahero auch vereinbahrte Kräfte gemeinlich durch viel zugleich regierende

Fürsten wieder entkräftet und die heilsamen Absichten der bürgerlichen Versammlung gänzlich verlohren werden.

S. 6.

Soll aber die Force concentrirt bleiben, und das Land von einem regieret werden, so ist ferner der gesunden Vernunft gemäß, daß diese Last auf den ältesten falle, weil er entweder schon klüger und erfahrner ist, als seine Brüder, oder doch ehe zu solchen Qualiteten gelangen kan, zugeschweigen, daß die Väter ihre erstgebohrne Söhne dießfalls vor andern ⁽⁸⁾ zu lieben, und sie zur Regierung geschicklich zu erziehen pflegen, auch

(8) Gott nennet selbst, die Heftigkeit seiner Liebe auszudrücken, Israel seinen erstgebohrnen Sohn. *Exod. IV. 21.*

auch dem ältesten Bruder von denen tugendhafften Nachgebohrnen (nicht anderst, als wäre es ihnen von Natur eingepflanzt) gleichsam eine väterliche Autoritet gegönnet, und eine besondere Ehrfurcht zugetragen wird. (9) Denn wenn jemand behaupten wolte, man müsse den Klügsten und Besten unter allen herausnehmen, so würde dieses unzählbare Unordnungen verursachen. (10) Wo das Volk die Wahl hätte, müsten, nach Inclination derer Partheyen, unterschiedliche Regenten, mithin Raub, Blutvergiessen und innerliche Kriege entstehen, welche denen auswärtigen Feinden zu Vollbringung ihrer

B 4

(9) Goldastus de maioratu Lib. I. c. 6.

(10) *Missi a Vitellio ap. Tacitum hist. I. 56*: Minore discrimine sumi principem, quam quaeri.

ihrer Desseins alle Gelegenheit wür-
 den entgegen tragen. Hätte aber
 das Volck nichts zu sprechen, so wür-
 de sich oftmahls ein jeder Bruder
 vor den capablesten halten, und also
 durch den Untergang der andern,
 mit Vorschub seines Anhangs, ein-
 zutringen suchen. Allen diesen Zer-
 rüttungen, auch damit verknüpfften
 greulichen Factionen und Sünden,
 wird vorgebauet, wenn man die Sa-
 che auf göttliche, sich durch die erste
 Gebuhrt an den Tag legende Schi-
 ckung ankommen läffet. Und mag
 dagegen nichts gelten, daß zu Zeiten
 die Nachgebohrnen klüger sind als
 der älteste Bruder. Denn es regie-
 ren oft die scharffsinnigsten Regen-
 ten am allerschlechtesten, mischen sich
 in

in weit-aussiehende Händel, und wol-
 len überall mit derer Unterthanen
 Seuffzen und saurem Schweiß
 Pracht treiben, da gleichwohl die
 Erstgebohrne gemeiniglich so klug
 und tugendhaft sind, als ihre Brü-
 der, und weil sie wissen, daß die Lan-
 de vor der Hand ihren Nachkommen
 bleiben, auch, zu Führung eines gu-
 ten Regiments, gar sorgfältig erzog-
 gen sind, wohl Haus zu halten, und
 etwas zu erspahren suchen: zuge-
 schweigen, daß, wie alle Regierungs-
 Arten ihre Ungemächlichkeiten ha-
 ben, und, gleich andern menschlichen
 Anstalten, in gewissen Perioden der
 Zeit, mancherley Abwechselungen
 des Successes und der Ersprießlichkeit
 unterworffen sind; also viel leichter

sen, dann und wann ⁽¹¹⁾ einen schlechten Regenten, als bey allen Todesfällen Krieg und schädliche Zerrüttung zu haben.

S. 7.

Wo demnach das Vorrecht des Erstgebohrnen eingeführet ist, oder aus dringenden Ursachen beliebt werden muß, da kan sich demselben kein Bruder widersetzen, der nicht an dem natürlichen Recht, auch an der Structur und Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, zu freveln gedenschet. Denn die Vernunft erfordert, daß sich der Theil nach dem ganzen richte, und die gemeine Wohlfahrt sei-

(11) Tacitus hist. IV. Cap. 74. Quomodo sterilitatem aut nimios imbres, & cetera naturae mala, ita luxum & avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt, donec homines: sed neque haec continua, & meliorum interventu pensantur.

seinem Wohlleben oder Vergnügungen vorziehe. Dahero auch einer, so nur auf kurze Zeit ein Territorium betritt, sich dessen Gesetzen unterwirfft, eben wie ein jeder, der in einem illustren Hauß gebohren wird, tacite in dessen Regierungs-Art und Verträge consentiret. Ein Wald richtet sich nicht nach dem Wildpret, so hinein läufft, und die, so in eine Gesellschaft treten, müssen sich derselben hergebrachte Anstalten gefallen lassen. Ein kluger Mann würde das Glied ohne Bedencken abschneiden, welches seinem ganzen Leib die Kräfte entziehen, dessen Consistence zerstöhren, und um der ganzen Maschine willen gar nichts hartes erdulden wollte. Woraus denn jeder
Prinz

Prinz selbst schliessen kan, ob es dem natürlichen Recht gemäß wäre, wenn er aus unedlem Eigennuß den Lustre seines Hauses verdunkelte, dessen Macht schwächete, und, da er ein Theil ist, des ganzen Leibes Beschwehrung und Ruin suchen wolte. So ungerecht dieses wäre, eben so ungerecht würde es seyn, wenn man ohne äusserste Noth einen Nachgeborenen dem Erstgeborenen vorzöge. Denn dadurch würde jemand vorbeÿ gegangen und ausgeschloffen; woraus aber nichts als Uneinigkeith entspringen kan. Hingegen schleust das Recht der Erstgebuhrt niemanden aus; sondern läffet einem jeden den völligen Zugang, und die unbeschadete Hoffnung zur Regierung

rung zu gelangen; jedoch will es die
 Ordnung beobachtet wissen, welche
 Gott und die Natur durch die Ge-
 buhrt selbst an die Hand gegeben.
 Dannenhero kan sich niemand
 mit Schein über die Ungleich-
 heit beschweren/ oder die Vor-
 fahren/ welche das Recht der
 Erstgebohrnen fest gesezet, ei-
 niger Ungerechtigkeit beschul-
 digen/ es müste denn etwan ein
 Vater viel grosse Königreiche haben,
 deren ein jedes im Stand wäre, sich
 wider alle Benachbarten und Un-
 glücks-Fälle aus eigenen Kräfte zu
 beschützen. Ausser diesem Fall aber,
 und in einem mittelmäßigen
 Staat/ muß der Vater vor die
 Conservation seiner sämt-
 lichen

lichen Kinder sorgen, und also die Primogenitur nothwendig einführen, weil bey denen fortwährenden Theilungen alle Würden ruiniret werden. Es entspringt demnach die vermeynte Ungleichheit aus der gleichmäßigen väterlichen Liebe/ vermög welcher ein Vater/ nach dem natürlichen Recht und Antrieb/ allen seinen Kindern zu prospiciren schuldig ist. Wenn bey einem Kriegs-Heer hundert zum Amt eines Feld-Herrn vollkommen-tüchtige Männer wären/ könten sich doch neun und neunzig nicht beklagen/ wenn man nur einen/ nicht aber hundert Feld-Herren
ver-

verordnete. Denn die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert nur einen/ und würde mit allen Feld-Herren zu Grunde gehen/wenn deren hundert wären bestellet worden. Da man in denen alten Zeiten gewisse Familien erkieset, um die Regenten daraus zu nehmen, so war es allerdings der Wille Gottes, daß das obrigkeitliche Amt im menschlichen Geschlecht sollte bestellet und bestätigt werden. Dabey setzte man aber voraus, was der göttliche Wille ebenfalls unwidersprechlich erforderte, daß es zur gemeinen Wohlfahrt geschehen, und also von Rechts-wegen ⁽¹²⁾ alles ungül-

(12) *Dicimus: ex rigore iuris. Nam ea rerum conditio esse potest, quae non sinat, quicquid illicitum*

ungültig seyn sollte, welches etwan
 in Zukunft diesem Zweck entgegen
 lauffen möchte. Was denn die
 Wahl der Familien und Personen
 insonderheit betraff, so überließ sie
 Gott gemeiniglich denen Völkern,
 solche nach Ermäßigung der Um-
 stände zu vollstrecken, und sprach
 nicht unmittelbahr vom Himmel
 herunter, daß man diesen oder jenen
 zum Kayser machen müsse. Gleich-
 wie nun damahls keine Familie, wel-
 che die Wahl nicht getroffen, ihr
 Volck wegen der Ungerechtigkeit an-
 schuldigen konte, sintemahl die
 Wohlfahrt des Vaterlandes ein an-
 der Geschlecht zu erheben angera-
 then;

*tum est, irritum pronuntiare. Grotius iure belli
 lib. II, cap. V. §. XIV.*

then ; also kan heut zu Tag kein nachgebohrner Bruder über das Vorrecht des Erstgebohrnen klagen, oder dißfals das göttliche Recht vor- schützen, eben wie er sich nicht hätte beschweren können, wenn seine Familie in alten Zeiten gänzlich wäre übergangen, und nicht zum Regenten-Amte erhoben worden. Man hat seine Vorsahren in Absicht auf die Wohlfahrt des Vater- landes erwählet ; und er wird in eben dieser Absicht nunneh- ro nachgesezet, ohne daß da- durch das göttliche Recht über- treten würde, als welches zwar den obrigkeitlichen Stand ge- ordnet, und daß alles zur Ehre Gottes und dem gemeinen
 E Besten

Besten eingerichtet werden solle, geboten; aber die Regierungs- Art denen Völkern/ und ihrem gerechten Gutdüncken überlassen hat / nach welchem sie einen oder mehr Regenten einsetzen dürfen. Gottes Befehl vermag dieses/ daß in jedem Land eine obrigkeitliche Gewalt seyn/ und alles ordentlich zugehen soll. Es ist aber durch diesen Befehl nirgends bestimmt, wie viel Personen man mehr-gedachte Gewalt auftragen müsse. So lange nun die Beschaffenheit der Zeiten und die Wohlfahrt des Vaterlandes, welche die
ein

einzige Richtschnur in
 dieser Sache ist, eine Thei-
 lung zuzulassen/ und keine andere
 Verfügung vorhanden/ kan es
 dabey sein billiges Bewenden
 haben. Wenn aber das gemei-
 ne Beste die Einführung der
 Primogenitur erfordert/ sol-
 che auch würcklich eingeführet
 worden; so darff sich niemand
 derselben entgegen stellen, der
 sich nicht, mit Vergessung sei-
 ner Pflicht/ auch seines auf den
 Endzweck der bürgerlichen Ge-
 sellschaft wesentlich gerichteten
 und tacite geleisteten Ver-
 sprechens/ der Wohlfahrt des
 Vaterlandes entgegen stellen
 will,

will, wenn er auch hundert
 Altväterliche Testamenta auf
 seiner Seiten hätte, als welche
 allesammt nichts wider die un-
 läugbare Sicherheit / und den
 Wohlstand der Republicque
 disponiren können oder wol-
 len. Die menschlichen Dinge sind
 vielen Veränderungen unterwor-
 fen, nach welchen sich auch die Mey-
 nungen ganzer Völcker zu verän-
 dern pflegen. Demnach haben
 die alten Reichs- Fürsten zu
 einer Zeit, da die Gesetze und
 Gebuhr ihren Söhnen alle
 nöthige Lustre gaben, und ein
 Regent bey seinen wenig Lan-
 den sicher bleiben, auch wohl
 sehr mächtigen Puissancen /
 nach

nach dem Herkommen und Al-
 tertum seines Hauses / vortre-
 ten konte / das Vorrecht der
 Erstgebohrnen nicht ohne Ur-
 sach gemißbilliget / weil das
 Vaterland dessen Einführung
 nicht nöchig gehabt / und die
 Sache aus blossem Ehrgeiz
 herzurühren scheinen wollen.
 Wenn aber jetztgedachte Re-
 genten zu einer Zeit leben soll-
 ten / da man die Praepotenz
 nach Möglichkeit zum Grund
 des Vorgangs setzet / auch
 wahrnehmen müsten / daß die
 Vota auf denen Reichs-Lägen
 nicht mehr Personalia wären /
 sondern auf denen Fürstenthü-
 mern haßteten / und vielen

576

E 3

Brü-



Brüdern / so nur ein Fürstenthum besitzen / auch nur ein Reichs, Votum zugestanden würde; Daneben aber Augenscheinlich erführen / daß offte fünf und zwanzig Princken in einem Lande lebeten / in welchem zu ihrer Zeit etwan zwey, oder, zum höchsten / fünf geleset haben / und dannenhero mehr / als handgreifflich / abnahmen / daß ihre Häuser nichts, als den gewissesten Ruin davon haben könnten / wenn sie sich demjenigen widersetzen wollten, was die Potentiores, ohne sie zu fragen, beschlossen / und wirklich eingeführet; so dürfften sie so gewiß alle Wider-

der-

ε 3

derseklichkeit ihrer Descen-
 denten wider die Primoge-
 nitur mißfällig verwerffen / so
 wahrhaftig es ist / daß sie sich
 bey Lebzeiten in Dingen / wel-
 che weder dem Göttlichen und
 natürlichen, noch dem Völker-
 Recht zuwider sind / ebenfalls
 in die Zeit geschicket / und die
 Wohlfahrt ihrer gesammten
 Häuser der Convenienz eines
 oder des andern Prinzen vor-
 gezogen. Die Vorfahren haben
 ihre Dispositiones, darinnen sie wi-
 der die Primogenitur geeifert, nach
 der Beschaffenheit ihrer Zeiten ein-
 gerichtet, sind aber gar keine Pro-
 pheten gewesen, einfolglich haben sie
 nicht vorher sehen können, daß etliche

Familien nach und nach zu einem größern Potentat, und confiderablern Ländern gelangen würden, als daß sie Regenten von alten, ihnen dem Rang nach ehmahls vorgängigen Häusern, wenn sie schon nicht armipotentes wären, sondern durch die oftmahlige, in ihren Familien gepflogene Theilungen, in eine ohnscheinliche und ohnmächtige Dürfftigkeit verfallen, sollten über sich leiden mögen. Hätten sie aber vorher wissen können, daß Zeiten einfallen würden, in welchen ein Fürst, der zehen Fürstenthümer besäße, zehen Fürsten, die zusammen nur ein, in zehen Theile zergliedertes Ländlein ererbet, den ehmahligen Rang verweigerte; so würden sie ohngezweif-

Zwey Vier ausmachen; also bedarffs auch keines Beweises, sondern erlangt ohne einziges Nachdencken bey allen vernünfftigen Leuten Beyfall, daß man durch vereinbahrte Kräfte so wohl mehr leiden und ertragen, als thun und vollstrecken könne, weder durch zertheilte, geschwächte und zerstreute. Wer hieran zweiffeln wollte, der dürffte nur einen von seinen äusserlichen Sinnen, den er selbst wählen möchte, zum Richter setzen, so würde er dessen ohne Anstand handgreifflich können überführet werden. Da nun dieses eine so klare und allen Menschen angebohrne Wahrheit ist, als diejenige, da man das Ganze grösser, als einen Theil zu seyn glaubet;

bet; so hats ferner gleichmäßige Richtigkeit, zeigen es auch alle Handlungen des menschlichen Lebens, daß kein Volk in der Welt an dieser Sache jemahls einigen Zweifel haben können.

S. 2.

Hieraus folget nun weiter, daß alle Völker die Regierung, so ein Bruder führet, vor besser, als die vielköpffigte halten müssen, ohnerachtet es an manchen Orthen gewisse Personen oder Familles, um ihres Nutzens willen, dazu würcklich nicht kommen lassen. Dannenhero nennet Aristoteles ⁽¹⁾ die Verfassung, Krafft welcher nur einer am Bruder
sitet,

(1) *Polit. IV. c. X. Justin. L. 1. c. 1: Principio rerum, gentium nationumque imperium penes reges erat. Conf. Berneggeri notas ad b. l.*

sizet, die Aelteste und Göttlichste.
 In Wahrheit! zwey Sonnen wür-
 den die Erd-Gewächse nicht erwär-
 men, sondern verbrennen: zwey
 Werkmeister sind in Erbauung ei-
 nes Pallastes einander nur hinder-
 lich. (2) Eben also giebt's lauter Un-
 einigkeit, Mißtrauen und unheilba-
 re Gebrechen, wo mehr als ein Gene-
 ral en Chef bey einem Kriegs-Heer
 seyn, oder viel Souverainen zugleich
 herrschen wollen, und muß am Ende
 dem Untergang dennoch durch Er-
 greiffung der Solitaires = Regie-
 rungs-Form, wenn viel Hirten übel
 gehütet, und viel Köche den Brey
 versalzet haben, vorgebogen werden.
 Daß

(2) Georgius Pisides de opificio mundi p. m. 42:
 Ταυτίως ἔχουτες ἐργάται δύο.

Daß also fluge Leute beyhm Tacito⁽³⁾ wohl geurtheilet, zu Caesaris Zeiten sey dem mißhelligem Vaterland anderst nicht, als durch die Monarchie zu helfen gewesen. Man darff es demnach wohl vor ein Urtheil des ganzen menschlichen Geschlechts halten, was dorten beyhm Homero stehet: Es ist nicht gut, daß ihrer viel regieren: Es soll ein Herr und ein König seyn.⁽⁴⁾ Wenn die alten Kirchen-Lehrer wider die Heyden beweisen wollen, daß nur ein Gott sey; so stellen sie sehr lebhaftig vor, wie die ganze Welt
 der

(3) *Hist. L. 1. c. 1.*: Omnem potestatem ad unum conferri, pacis interfuit. *Annal. lib. 1. c. 9.*: Non aliud discordantis patriae remedium, quam ut ab vno regeretur.

(4) *Iliad, B. p. 204.*

der Monarchie favorifire. (5) Wir wollen ein einziges Zeugniß Lactantii anführen, welches im Buch vom Zorn Gottes also lautet: In einem Hauß können nicht viel Herren / in einem Schiff nicht viel Gubernanten / bey einer Heerde nicht viel Anführer / und in einem Bienschwarm nicht viel Könige seyn. Es können auch am Himmel nicht viel Sonnen / eben wie nicht viel Seelen in einem Leib bestehen. So gar ist die Natur einstimmig vor die Monarchie. (6)

Man

(5) *Cyprianus de idolorum vanitate c. 5. Minucius Felix Octavio c. 18. conf. Elmenhorstum ad h. l. p. 418.*

(6) *Adco in vnitata natura vniuerfa consentit. Cap. XI. Conf. L. I. Instit. cap. III. Cyprianus dixerat: in hoc omnis natura consentit.*

Man ist nicht in Abrede, daß bey einigen Völkern die Zertheilung der Lande, oder auch die gesammte Regierung vieler Brüder, beliebt worden; Aber die daher erwachsene Zerrüttung und Hinderung des gemeinen Besten hat mit der Zeit fast alle grosse Häuser, und unter denenselben die Regenten in Franckreich, eines bessern berichtet, auch ob sie gleich schwer daran gegangen, endlich genöthiget, auf die Ergänzung, und eine bessere Verfassung zu gedencken, damit die Nachkommen beydes dem Ruin entgehen, und den Preis ihrer Nation herstellen, oder vergrößern möchten. In welcher Absicht ein Französischer Geschichtschreiber vorgebet, wenn man gleich Anfangs
 das

Das Appennagium in Franckreich
eingeführet, und die Lande unzerthei-
let gelassen, würden die Franzosen
Kräfte genug gehabt haben, die
Monarchie über die Welt zu bes-
haupten. (7)

§. 3.

So sehr aber dem menschlichen
Geschlecht die Regierungs- Art be-
liebet, wo nur einem Bruder alles
anvertrauet wird, eben so gerecht und
nöthig scheinets demselben, daß der
älteste zur Regierung gezogen wer-
de. Darum spricht Iustinus, die Na-
tur selber habe denen Völkern die-
sen Gebrauch an die Hand gegeben,
daß

(7) Io. Tilius, in *suprema curia Parisiensi actuarius,*
commentariorum de reb. Gall. lib. II. cap. de
Filiis Regum, eorumque assignationibus & bene-
ficiis, p. m. 116.

daß der Erstgebohrne regieren muß
 fe. (8) So bezeuget auch Artobaza-
 nes beym Herodoto, es sey eine Ge-
 wohnheit aller Völcker, daß der Erst-
 gebohrne das Regiment habe. (9)
 Wäre aber etwan zu Zeiten ein jün-
 gerer Bruder, ohne höchst-wichtigste
 und unvermeidliche Ursache, vorge-
 zogen worden, so wird es ohne gros-
 se Zerrüttung nicht abgegangen
 seyn, (10) und können wenige Exem-
 pel der Regul ihre Krafft nicht mehr
 benehmen, als eine Schwalbe den

D Some

(8) *Lib. II. c. 10. Adde Berneggeri not. ad b. l. Grot. iuris belli L. II. c. 7. §. 13. Hertii Politic. Part. II. Sect. V. §. 10.*

(9) *Vid. Polymnia initio: νομιζόμενον πρὸς πάντων ἀνθρώπων, τὸν πρεσβύτατον τὴν ἀρχὴν ἔχειν.*

(10) *Lipsius exemplis polit. L. II. c. 4. monit. II: Et vero raro felix, nec nisi turbandis rebus talis electio, vt in Ptolomaeo Lagi F. qui cum minore item, RVPTO GENTIVM IVRE, regno imposuisset, ipsa naturae iura violata mox sunt.*

Sommer machen kan. Wie denn auch die Weutschirung so viele widrige Folgerungen hat, daß man sie heut zu Tag fast nirgends in Übung zu seyn anmercket.

Das III. Capitel.

Daß in der Heiligen Schrift das Vorrecht der Erstgebohrnen gebilliget werde.

1. Die Schrift ist weder der Primogenitur, noch der Monarchie zuwider.
2. Vielmehr erwehlet und bestättiget sie die Monarchie.
3. Und Primogenitur.
4. Giebt auch bey Privat-Leuten denen Erstgebohrnen grosse Vorrechte.
5. Und nennet diejenigen, so ihre Erst-Gebohrnt gering achten, gottlose Leute.

§. I.

Sott billiget in seinem Wort alle menschliche Anstalten, die der gesunden Vernunft gemäß sind, und

und zu welchen er uns durchs natürliche Gesetz selbst anweist. Daher dann in der ganzen Schrift schlechterdings nichts geoffenbahret ist, so wider die Vernunft stritte, obwohl viel Dinge über alle Vernunft steigen, und also von derselben nicht beurtheilet werden können. Weil es nun gar Vernunftmäßig ist, daß die Kräfte des Vaterlandes bey-sammen bleiben, auch von einem, und zwar unter Brüdern, vom Ältesten zum gemeinen Besten dirigiret werden sollen; so muß folgen, daß die Schrift dem Vorrecht derer Erstgebohrnen keinesweges zuwider sey. Sie gebent vielfältig, daß man der Obrigkeit, nach dem Willen Gottes und Endzweck der Republicquen,

D 2

gehorschen solle, weil dieselbe von
 GOTT geordnet ist. ⁽¹⁾ Ob wir aber
 eine, oder mehr Personen zu Regens-
 ten bestellen wollen, überlässet sie,
 wie bereits gezeiget worden, dem
 freyen Urtheil der Völcker, und ist die
 obrigkeitliche Gewalt in sofern eine
 menschliche Ordnung, ⁽²⁾ die aber
 von GOTT gebilliget wird, sie mag
 einem oder mehreren zugleich anver-
 trauet worden seyn. Wosern sich
 demnach ein Nachgebohrner der Pri-
 mogenitur widersetzet, so widerstret-
 bet er GOTTES Ordnung. ⁽³⁾

§. 2.

Wenn man aber die von GOTT
 unmittelbahr = angerichtete Regie-
 rungs-

(1) *Rom. XIII. 1. 2.*

(2) *1. Petr. II, 13.*

(3) *Rom. XIII, 2.*

rungs=Art zum Vorbild nehmen will, wie man sie denn billig zum Grund legen soll, wo sie sich nicht etwan nur vord Jüdische Volck, und dessen Staat, schicket; so wird sich befinden, daß so wohl die Monarchie, als Primogenitur, dem allgewaltigen Herrscher vor allen andern Regiments=Verfassungen gefällig gewesen, und von ihm würcklich eingeführet worden. Man bemercket von Mosis, Iosuae, des Eli, des Samuelis, und der Könige Zeiten an, bis zum Untergang des Jüdischen Reichs, nirgends, daß Gott vorbeständig zwey oder mehr Regenten von gleicher Gewalt geordnet; sondern Saul, und die folgende Könige, sollten, nach dem göttlichen Willen,

D ;

nur

nur einen Scepter, und einen Nachfolger am Reich, hinterlassen. Als Gott den Juden vorher sagte, sie würden einst, wie andere Morgenländische Völker, einen König haben wollen, gedachte er gar keines Neben-Regenten, sondern richtete die ganze Weissagung auf eine Monarchie. (4)

Hierauf ist denn erfolgt, daß, wo nicht ein göttliches besonderes Geschick, oder Arglist und Rebellion dazwischen kommen, die Erstgeborenen den Thron ohne Widerrede erstiegen haben. Von Iosaphats Succession lesen wir also in der Heiligen Schrift: Iosaphats Sohn,

(4) Deut. XVIII, 14. seqq.



Sohn / Ioram, ward König an seine Statt. Und er hatte Brüder / und ihr Vater gab ihnen viel Gaben von Silber / Gold und Kleinod / mit festen Städten (deren er, als ein grosser König, viel hatte) in Juda; aber das Königreich (die übrigen und grossen Lande, auch die Souveranité über alles) gab er Ioram, denn der war der Erstgebohrne. ⁽⁵⁾ Die Thalmudisten sagen: Im Besiz des Reichs wird der ältere Sohn dem jüngern vorgezogen. ⁽⁶⁾ Zwar Gott, der unbetrüglich urtheilen kan, welcher

D 4

(5) 2. Chron. XXI, 1. seqq.

(6) Apud Grotium de Iur. B. & P. Lib. II. c. 7. §. 13. conf. Schickrdum iur. reg. c. 6. Theor. 20.

cher unter vielen tüchtigen Brüdern, nach Beschaffenheit der zukünftigen, ihm allein bekannten Zeiten der tüchtigste seyn werde, mag wohl aus gewissen Ursachen einen Salomon auf den Thron erheben lassen. Aber man siehet doch auch in solchem Fall, daß es dem Willen Gottes nicht gemäß gewesen, wenn man das Reich getheilet hätte, und soll demnach diese, aus göttlicher Allwissenheit herkommende Exception der Regul ihre Nutzbarkeit keinesweges benehmen, noch die Gewohnheit, nach welcher der Erstgebohrne König wurde, zernichten, zumahl sie Salomon selbst überhaupt vor richtig erkennen, wenn er zu seiner Mutter spricht: **Bitte dem**
 Ado-

Adonia das Königreich auch/
denn Er ist mein größter
(oder ältester) Bruder. (7)

S. 4.

Es hatte aber nicht allein der älteste Sohn des Königs, sondern auch ein jeder Erstgebohrner der Juden einen sonderbahren Vorzug, und war seiner Brüder Herr und Goel. (8)

Man findet gelahrte Leute, welche aus denen Worten Gottes, so er wegen des ungnädig=angegenommenen Opffers zu Cain gesprochen, erweisen wollen, Gott selbst habe es bey den ersten Brüdern also verordnet, daß der jüngere des ältern

D 5

Knecht.

(7) 1. Reg. II, 22. Conf. Ph. Müller de primogenit. c. 2. S. 7.

(8) vid. Leydeckeri rempubl Hebr. L. 6, c. XI.

Knecht seyn solle, wiewohl solches mehr aus dem Ebräischn Text, als denen Übersetzungen abzunehmen.⁽⁹⁾ Vom Esau ist bekannt, daß ihm das Vorrecht der Erstgebuhrt zukommen sey; ⁽¹⁰⁾ Und vom erstgebohrnen Sohn Jacobs, dem Ruben, sagt sein sterbender Vater: Ruben mein erster Sohn, der oberste im Opffer, und der oberste im Reich. ⁽¹¹⁾ Es traffen auch die Patriarchen hierinnen ganz keine Men-

(9) *Gen. IV, 7. Heideggerus historia patriarcharum To. I. exercit. 1. §. 17: Habelem fuisse servum fratris sui Caini primogeniti, ostendunt verba Dei ad Cainum, qui dedignatione Dei sacrificium eius auerfantis percussus timuerat, ne exidisset sua in fratrem potestate. Deus autem illi potestatem in Habelem confirmat his verbis: Ad te appetitus eius, & tu illi dominaberis.*

(10) *Gen. XXV, 32.*

(11) *Gen. XLIX, 3. Sebast. Schmidius vertit: Superior honoris gradu, & superior potentia.*

Menderung, bis sie des besondern
 Willens Gottes versichert waren.
 Da Joseph sahe, daß sein Vater die
 rechte Hand auf Ephraims Haupt
 legte, gefiel es ihm übel, und fassete
 seines Vaters Hand, daß er sie von
 Ephraims Haupt auf Manasses
 Haupt wendete, und sprach zu ihm:
 Nicht so, mein Vater, dieser ist
 der Erstgebohrne, lege deine
 rechte Hand auf sein Haupt. ⁽¹²⁾
 Als sich Jacob vor Esau ausgabe,
 segnete ihn sein Vater in Absicht
 auf die Erstgebuhrt in folgenden
 Worten: Sey ein Herr über dei-
 ne Brüder, und deiner Mutter
 Kinder müssen dir zu Füßen
 fallen. ⁽¹³⁾ Die Güter wurden auch
 insge-

(12) Gen. XLVIII, 17. 18. (13) Gen. XVII, 29.

insgemein bey Privat - Leuten also
getheilet, daß der Erstgebohrne aus
göttlichem Befehl zweyfältig bekam
von allem, das vorhanden war, und
fante ihm der Vater solch Vorrecht,
so lange er die Pflicht eines gehorsam
men Sohns beobachtete, durchaus
nicht nehmen. Die Ursach bemer-
cket die Schrift folgender Gestalt:
Denn derselbe ist seines Vaters
erste Krafft / und der Erstge-
bohrte Recht ist sein. ⁽¹⁴⁾ Wie-
wol der Vater aller Gläubigen dem
Isaac sein Gut insgesammt gege-
ben, und die Kinder, so er von denen
Rebshweibern hatte, nur mit Ges-
chens

(14) Deut. XXI, 17. conf. Seldenum de successioni-
bus in bona cap. V. VI. Reinkingk. polit. biblica
lib. III. axiomate 37. Zoannettum opp.
p. m. 72.

schenken abgefunden: ⁽¹⁵⁾ Woraus denn abermahl erhellet, daß es auf die natürliche Gebuhr und gleichmäßige Descendenz vom Vater, nicht allein ankommen, sondern die Wohlfahrt eines ganzen Geschlechts zur Richtschnur der Erbtheilung genommen werden müsse.

S. 5.

Wie aber die Erstgebohrnen unter denen Juden Gott sonderlich gewidmet und angenehm gewesen; also scheinets, daß es ihm sehr mißfallen, wenn jemand dieses Recht verabsäumet, oder einem andern übergeben, weil er Esau deswegen einen gottlosen, oder profanen Menschen heisset. ⁽¹⁶⁾ Es ist nemlich das Recht
der

(15) Gen. XXV, 5. 6.

(16) Ebr. XII, 16.

der Erstgebührt so eine vortreffliche Gabe Gottes, daß die heilige Schrift von demselben die Benennungen hernimmt, wenn sie etwas auf eine ausnehmende Art anpreisen, und dessen ganz = ungewöhliche Vorzüge vor Augen stellen will. In diesem Absche werden die Seligen im Himmel die Gemeine der Erstgeböhrenen ⁽¹⁷⁾ genennet, und die Gläubigen heißen Erstgeböhrene Gottes, weil sie, nach Clementis Alexandrini Auslegung, ⁽¹⁸⁾ des Erstgeböhrenen unter allen Creaturen warhaftige Freunde sind.

(17) Ebr. XIII, 23. Πρωτότοκος ἐκκλησία ἀπὸ
Clementem Alex. cohort. ad gentes.

(18) Loco citato: οἱ τῶν πρωτοτόκων γνήσιοι φίλοι.

310

01. 11. 103 (01)

01. 11. 103 (01)

Das

Das IV. Capitel.

Fernere Erzehlung einiger Ursachen/
um deren Willen die jüngern Brüder
der dem Erstgebohrnen sein
Vorrecht gerne gönnen
sollen.

1. Edle Gemüther lassen die Wohlfahrt und Conservation des Vaterlandes, wie Curtius, die Decii, Phileni, und viel andere Patrioten, ihren eigenen Nutzen vordringen.
2. Und achten Privat-Gemächlichkeit geringer als das gemeine Beste.
3. Die Primogenitur ist durchs natürliche, göttliche und Völcker-Recht, auch die Auream Bullam, und Kayserliche Confirmationes also fundiret, daß es vana sine viribus ira seyn würde, wenn man dagegen etwas vornehmen wolte.
4. Edelmüthige Prinzen wissen, daß sie nicht eben nach Art gemeiner Leute, sondern nach der Wohlfahrt ihres Vaterlandes, erben müssen, und haben ihren Reichthum in sich, nicht auffer sich.

S. I.

SEr das natürliche, göttliche und Völcker-Recht, davon wir bisher gehandelt haben, vor nichts achtet, der kan den Vorzug derer Erstgebohrnen anfechten, und durch fortwährende Vereinkelung der Lande seinem Hauß endlich alle Macht und Glantz benehmen lassen. Welchem Prinzen aber die Conservation des gemeinen Wesens, und der weißlich-bedachte Schluß seiner Vorfahren ⁽¹⁾ zu Herzen gehet, den können zum Überfluß noch folgende Motiven in seiner Entschliessung leichtlich befestigen. Dem edlen
Jüng-

(1) Paterna voluntas & providentia nunquam non in optimum quodque sollicita. *Marqu. Freberus comment. in cap. VII. aur. bull. de successione Principum in primogenitis p. 19.*

Jüngling Curtio gereichet es zum unsterblichen Ruhm, daß er sich, die Stadt Rom vom Untergang zu befreyen, als ein treuer Patriot, in einen entsetzlichen Abgrund gestürzet. Die beyden Decii haben sich mit grosser Begierde und Bemühung vor ihr Vaterland aufgeopffert. Als der Apollo Delphicus geweissaget, so dann könten die fast ganz ruinirte Athenienser wieder obsiegen, wenn ihr König Codrus im Treffen von denen Feinden würde ermordet werden; und hierauf die Feinde der Athenienser in ihrer Armee den Codrum zu verwunden bey Leib- und Lebens- Straffe verbothen hatten; hat sich dieser in eines gemeinen Soldaten Kleider geworffen, mitten unter

unter die feindliche Armee begeben,
 und so lange gefochten, bis ihm das
 Leben genommen, denen Athenien-
 sern aber der Sieg zugewendet wor-
 den. Die zwey Brüder Phileni zu
 Carthago haben sich lebendig begrab-
 en lassen, damit sie die Gränzen
 ihres Vaterlandes erweitern möch-
 ten. ⁽²⁾ Sollte denn nun ein Christ-
 licher Prinz, um seines Hauses Ho-
 heit und Wohlfahrt willen, welche
 nach jeziger Lebens-Art vielmehr
 Kräfte, Reichthums und Ansehens
 erfordert, als ehmal, nicht billig
 eben so edelmüthig zu seyn trachten,
 als die blinden Heyden, und also das
 Beste des Vaterlandes, und Inter-
 esse seines Hauses, der natürlichen
 Nei-

(2) *Valerius Maximus lib. V. c. 6.*

Neigung großmüthig vorziehen, da er doch einen Kauffmann, der zur Conservation aller Reise-Gefehrden im Sturm seine kostbare Waaren ins Meer geworffen, und einen geringen Soldaten lobet, welcher sein Leben und Vergnügung vors gemeine Wesen dahin gegeben, und als ein Held gestorben ist? Denn dieses bleibt doch unwidersprechlich wahr, daß, zumahl nach jetziger Reichs-Verfassung, da man die preeminence nicht mehr aufs Alterthum hoher Familles, sondern vornehmlich auf die Force gegründet, alle Fürstliche Häuser in Verachtung, und gänzlich Abnehmen kommen, auch die Reichs-Praestanda keines weges mit gedeylichem Effect leisten würden,

E 2

wenn

wenn sie die Theilungen unaufhörlich continuiren wollten. ⁽³⁾ Nun ist es aber ungleich besser, mit dem ganzen Hauß stehen bleiben, dessen Protection geniessen, und großmüthig erwarten, ob Gott uns, oder unsern Nachkommen, das Vorrecht der Erstgebohrnen zuwenden wolle, als mit demselben in gänßlichen Untergang und Verachtung fallen, mit- hin die Obliegenheit gegen das Kö- nische Reich und Vaterland ausser Augen setzen. ⁽⁴⁾ Welches denn eine so unläugbare Sache ist, daß sie auch die Narren begreifen können. Bar- claius erzehlet, ⁽⁵⁾ es hätten ein-
mals

⁽³⁾ *Lud. de Molina de Hispanorum primogeniorum origine lib. 1. cap. XI.*

⁽⁴⁾ *Conf. Grotium lib. I. cap. IV. §. 4. n. 4.*

⁽⁵⁾ *Part. IV. Satyrici cap. V. p. m. 410.*

mals die Herzoge von Sachsen,
 nebst viel Rechts-Kundigen, im Ca-
 binet gefessen, und ein Fürstenthum
 theilen wollen, da der Hof-Narr
 auch hinein kommen, und vom älte-
 sten Bruder scherzweiss seine Mey-
 nung von der Sache zu sagen befeh-
 ligt worden. Dieses wollte er aber
 nicht thun, bis ihm der Herzog einen
 Rock, wie ihn damals die Rätthe
 und Juristen trugen, aus der Kleider-
 Sammer zu reichen angeordnet. Als
 er nun solchen angezogen, wollte der
 Herzog das Votum wissen; worauf
 der Narr sagte, er wolle ins Neben-
 Zimmer gehen, und sich fleißig be-
 dencken: daselbst zerschlißete er nun
 den Sammet-Rock von oben bis
 unten hinaus, so doch, daß er am

E 3

Halße

Walse noch einiger maassen zusamen hienge, zog ihn hierauf an, und gieng wieder in den geheimen Rath. Da nun alles über ihn herfuhr, und mit tausend Prügeln drohete, sprach er: Ihr seyd viel närrischer als ich, die ihr ein Herzogthum so jämmerlich zerstückelt, daß es alle Kräfte und Ansehen verlieren muß, auch weder euch, noch dem gemeinen Wesen, ersprießlichen Nutzen schaffen kan.

S. 2.

Wenn sich die nachgebohrne Prinzen in ihrem Gewissen examiniren sollten, warum sie doch so sehr nach Land und Leuten trachteten; so würden ohne Zweifel die meisten keine andere Ursach, als Wollust, Begier-

Begierde nach eiteler Ehre, Pracht und dergleichen Dingen antreffen können, und also gestehen müssen, daß sie den wahren Begriff von der Glückseligkeit nicht hätten, sondern mit dem gemeinen Volck den vor glücklich preiseten, der etwan, bey all-seinen Glücks-Gütern, ein ungezählter Knecht der schändlichen Wollust seyn könne. Denn wenn es um die gemeine Wohlfahrt, und also um was edles zu thun wäre, würde ihnen solche zu befördern auch ohne Länder ungewehret seyn. Nun mögen sie aber keinen Cammer-Diener haben, der seinen Lüsten, nicht aber dem Dienst seines Herrn nachgehet, und gleichwohl lassen sich etliche durch einen so unedlen Appetit

in ihrem Gemüthe beunruhigen, welcher nicht einem Menschen von Extraction und generosem Geist, sondern denen unvernünftigen, und ihre Glückseligkeit in sinnlichen Dingen suchenden Thieren convenable ist. Großmüthige Leute werden vornehmlich daran erkennen, daß sie die äußerliche Anlockungen des Wollebens eben so wohl, als Gefahr, Schmerzen und Wunden vor nichts achten. Wäre es aber nicht höchstschändlich, wenn einen Prinzen, den weder Grauen vor Pulver, Bley, Schwerdtern und ganzen Heer-Lagern derer Feinde, noch Furcht vor dem Tode bezwingen könnte, die Regier-Sucht und Begierde nach zärtlichem Wolleben (wie er sich einbildet)

bildet) dahin verleitete, daß er gegen
 sein eigen Eingeweyd wütete, die
 Sonne, so ihn bestrahlet, anspeyete,
 und dem Hauß, so ihm das Leben
 gegeben, Beschwerung zuzuziehen,
 aus einer completen Unbedachtsam-
 keit und niedrigen Kleinmuth, resol-
 virete, da doch die alten Teutschen,
 wenn sie in Schlachten und Gefahr
 ihr Vaterland angeschauet, also mu-
 thig geworden, daß sie Leib und Le-
 ben in die Schanz geschlagen, aller
 Vergnügung vergessen, als Löwen
 gefochten und gestorben sind? (6)

S. 3.

Wer sich wider das vom Kayser
 confirmirte Vorrecht der Erstge-
 bohrnen setzet, wird am Ende nie-

E 5

man

(6) Berneggerus obseruat. Miscell. VII. p. 35.

manden, als sich selbst, Schaden thun, indem ihn jedermann verabscheuen muß, weil er sein Plaisir, nach Art derer schlechtesten Gemüther, der gemeinen Wohlfahrt und Gloire seines Hauses vorziehet, den regierenden Bruder zum Unwillen bewegt, daß ihm hernach auch die Gebühr schwer gemacht wird, und ohne einigen Effect wider den Stachel lecket, wie die Exempel überflüssig bezeugen können. Wenn die goldene Bull (7) die Chur-Fürstenthümer zu zertheilen verbeut, so setzet sie zum Grund, daß zu Stärckung der Gerechtigkeit, auch Ruhe und Friede getreuer Unterthanen, wohl zu staten komme, wenn andere Fürstenthümer

(7) Cap. XXV.

mer ebenmäßig bey einander gantz
 blieben, und zeigt damit klärlich an,
 daß es damahls und vorhero offft also
 geschehen sey. (8) Und aus eben die-
 sem Grund hat Herzog Ernst der
 Fromme zu Gotha nimmermehr sei-
 ne Lande getheilet wissen wollen, bis
 es Fürstenmäßige Portiones geben
 würde; welche aber, wie oben ge-
 dacht, nach jetzigen Reichs-Prac-
 tандis, und anderen Umständen, so
 groß seyn müssen, daß unter patrioti-
 schen Brüdern an keine Theilung zu
 gedencken wäre, wenn gleich die Pri-
 mogenitur nicht eingeführet, noch
 in der Aurea Bulla gebilliget, und
 vom Kayser bestättiget wäre. Also
 thun diejenigen Prinzen, was ihnen
 rühm

(8) Goldastus de maioratu lib. II. c. XV.

rühmlich und höchstnützlich ist, welche glauben, Gott habe vielleicht vorher gesehen, daß es ihnen und dem Vaterland schädlich würde gewesen seyn, wenn sie so fort zur Regierung kommen; demnechst aber des Senecae Rath folgen, welcher also lautet: Es ist am besten/ man leide, was nicht zu ändern stehet/ und folge Gott/ von dessen Schicksal alles kömmt, ohne Murren. Der ist ein schlechter Soldat, welcher seinem Feld-Herrn mit Seuffzen folget. Was ist die Pflicht eines klugen Mannes? sich der göttlichen Schickung überlassen. ⁽⁹⁾ S. 4.

(9) Seneca de providentia cap. V: Quid est boni viri? Praebere se fato. Epistola 107: Opti-

S. 4.

So bedencket dann ein großmüthiger Prinz, den Gott nach seinem Bruder zur Welt kommen lassen: gleichwie die Fürsten ihre Länder nicht nach Art gemeiner Leute, sondern nach der Nothdurfft des Vaterlandes, und dessen Wohlfahrt, an ihre Descendenten übergeben; also müsten Fürstliche Kinder auch nicht eben auf die gewöhnliche Weise, sondern vornehmlich nach Erforderung der gemeinen Wohlfahrt succediren, und glauben, daß es in der That ein grosses Erbtheil sey, wenn man aus einem hohen Hauß geböhren, zu allem

mum est pati, quod emendare non possis, & Deum, quo auctore cuncta proueniunt, sine murmuratione comitari. Malus miles est, qui imperatorem gemens sequitur.

dem Guten erzogen, durch sorgfältige
 und kostbare Education mit dem in-
 nerlichen Reichthum, das ist, mit
 herrlichen Gemüths-Eigenschaften
 beschencket, auch mit Standesmäß-
 sigem Unterhalt versehen worden.
 Mütter von keiner Extraction pfler-
 gen zu sagen, ihre Kinder hätten alle
 unter einem Herzen gelegen, und
 müsten also zu gleichen Theilen das
 väterliche Erbgut antreten. Aber
 großmüthige Mütter sagen ihren
 Söhnen, daß sie vor die Wohlfahrt
 des Vaterlandes, und Gloire ihres
 Hauses, nicht nur die Regierung
 über Land und Leute, (woran sie nach
 eingeführter Primogenitur ohne dem
 nichts zu praetendiren haben) son-
 dern auch Leib und Leben aufzuopf-
 fern schuldig seyn.

Das

Das V. Capitel.

Daß die nachgebohrnen Prinzen ohne Land und Leute dennoch können vergnügt leben, und glücklich werden.

1. Das erste Mittel, wodurch die nachgebohrnen Prinzen glücklich werden können, ist die unwidersprechliche, obwohl fast unbekandte Wahrheit, daß die Glückseligkeit nicht in äußerlichem Pracht, sondern in eines jeden Gemüth zu suchen sey.
2. Das andere ist die Sparsamkeit.
3. Das dritte der Krieg.
4. Das vierdte, das étas-ministerium bey grossen Herren.
5. Das fünffte, eine glückliche Vermählung.
6. Keinesweges aber gehöret die Abschwörung der wahren Religion hieher, als welche heut zu Tage bey allen Partheyen gemeiniglich vor Betteley angesehen wird, und keine Hochachtung kluger Leute erwerben kan.

S. I.

Sowohl die Welt dergestalt
im Argen lieget, daß diese
Wahrheit, welche wir anjehö kürzlich
ausführen wollen, auch der Ver-
nunfft, der heiligen Schrift, und
dem Urtheil aller tugendhaften Leu-
te nicht weniger gemäß ist, als daß
das Flug sehenshalben gemacht sey,
offtmals verlacht zu werden pflaget;
so kan doch der Menschen verderbtes
Urtheil nicht hindern, solche vortreff-
liche Principia vorzutragen, welche
ohnedem niemanden paradox schei-
nen, als nur, so lang er die Ver-
nunfft vom Eigennuß oder Wollü-
sten beherrschen läffet. Es bestehet
aber diese Wahrheit darinnen, daß
man gewiß glaube, alle Geschöpfe,
so

so auſſer uns ſind, ⁽¹⁾ könnten uns nicht glücklich machen, wenn unſer Gemüth nicht ruhig, in ſich ſelbſt reich und vergnügt wäre, eben wie eine bauſällige Wand darum nicht beſſer oder dauerhafter wird, wenn man ſie mit ſchönen Tapeten behängt; noch ein francaſes, oder ſchlechtes Pferd durch güldenes Zeug und Sattel Geſundheit und Muth bekommt. Wir ſehen täglich, daß viele groſſe Regenten an Geld, Ehre und Bedienung einen Überfluß, aber dennoch keine Ruhe und wahre Glückſeligkeit haben, daneben auch ſich, wenn ſie Vergnügung ſuchen, ſo weit herunter laſſen, daß ſie in Freſſen, Sauffen, und ſolche Begierden ver-

(1) *vid. Gatakerum not. ad Anton. lib. VI, S. 40.*

fallen, welche die unedelste Geschöpfe
 fe, als Mücken, Hunde und Katzen,
 ihrer Art nach, viel besser geniessen.
 Können nun äusserliche Dinge die
 rechte Glückseligkeit nicht geben, die
 wohl einem armen Tagelöhner wie-
 derfährt; so vermögen Länder und
 Reichthum das noch lange nicht,
 was ein weiser Muth vermag, wel-
 cher mit göttlicher Disposition zu-
 frieden, und sehr reich ist, weil er al-
 les hat, was er verlanget, und nichts
 verlanget, als was er gewiß bekom-
 men kan. Wer genug hat, der ist
 reich, und wer mit Gott, und Sa-
 chen, die sich nicht ändern lassen, zu-
 frieden ist, der hat allemal genug;
 da hingegen die Geizige und Hoch-
 müthige bey ihrem Reichthum arm
 sind,

find, weil sie nicht genug haben, und in ängstlichen Sorgen schweben müssen. Derjenige wird nimmermehr zur Glückseligkeit dieses Lebens gelangen, welcher solche ausser sich suchet. Denn alle äusserliche Geschöpfe sind mit so viel Unbeständigkeit, Sorge und anklebender Bitterkeit behaftet, daß man sie davon nicht trennen, sondern eines mit dem andern annehmen muß. Dahero ihnen denn eigentlich keine Influenz, oder wesentliche Krafft, die wahre Gemüths-Ruhe zu würcken, kan beygelegt werden. Vornemlich aber ist es um die Regierungs-Last eine vor GOTT so verantwortliche Sache, ⁽²⁾ daß sich ein gesetztes

§ 1

und

(2) *Grotius Lib. II. c. IV. §. 8. n. 2.*

und erhabenes Gemüth solche nicht
wünschen würde, wo sie ihm Gdt
und die Ordnung der Gebuhr nicht
zugeworffen hätte. Denn es er-
fordert das Regenten-Amte eine fast
göttliche Lebens-Art, und muß sich
ein Fürst billig unausgesezt, und in
möglichster Innocence also anreden,
und zur Tugend-Ubung ermuntern:
Ich bin unter viel tausend Sterb-
lichen beliebt und erwehlet worden,
daß ich auf Erden die Stelle Gdt-
tes vertreten soll. (3) Wie nun Gdt
barmherzig, sorgfältig, thätig, treu,
liebreich, und ohne alle Befleckung
ist; also kan Jedermann leicht ab-
nehmen, daß ein Regent nicht durch
Wollust, Müßiggang und Unter-
drü-

(3) Seneca lib. 1. de Clement. cap. 1.

Drückung derer Armen, sondern durch ein exemplarisches Leben, und väterliche Sorgfalt vor seine Unterthanen, das Amt Gottes verwalten, und sein Ebenbild werden müsse. (4) Es ist auch die Regierung, zumahl wenn man sie löblich, und dem rechten Endzweck gemäß führen will, mit so vielen Verdrießlichkeiten vergesellschaftet, daß Antiochus denen Römern nicht unbillig Danck gesagt, weil sie ihn vieler Länder beraubet, und in Stand gesezet, seinen mittelmäßigen Gränzen vorstehen zu können. (5) Demnechst ist auch aller Pracht derer Regenten sehr eitel, und nicht grösser oder ergößlicher,

F 3 als

(4) *Conf. Lipsii monita polit. lib. 2. c. 7.*

(5) *Valerius Maximus lib. IV. c. 1.*

als man sich denselben einbildet. (6)
 Daher es denn auß pretium affe-
 ctionis ankommt, und Philippus II.
 König in Spanien, der in seiner ehe-
 maligen grossen Regierung niemals
 satt werden können, als ihn zuletzt,
 mit Respect zu schreiben, die Läuse
 frassen, hievon auf dem Tod-Bette
 ein gesunderes Urtheil, weder bey
 allen frölichen und gesunden Tagen,
 gefället hat, wenn er seinem scheuß-
 lichen, und fast erstorbenen Kopff die
 Krone aufsetzen liesse, dem Sohn
 und der Tochter das ausgemergelte
 Geripp seines Leibes zeigte, und
 damit lehrete, wie hinfällig das sey,
 was unter denen menschlichen Din-
 gen vor das Höchste und Gröste
 pfle

(6) Παντασιον λήνως. Antoninus lib. 1. c. 7.

(6) pflege gehalten zu werden. (7) Kurz
 zu sagen: Ein Regent ist ein wohl-
 geplagter Mann, und hat sehr schwe-
 re Verantwortung vor seinem Gott.
 Er muß, nach denen Grund-Sätzen
 des Christenthums, nicht allein vor
 die zeitliche, sondern auch, und vor-
 nehmi-

§ 4

(7) *Grotius Lib. VII. Historiarum de rebus Belgicis.*
p. m. 471. Inde pinguis caeli & iactationis im-
 patiens, vbi quieti redditus est, in febrim cor-
 rumpitur: solito nerui contractiores: simul-
 que virus abditum vlceribus patescit, in quae
 & crus tormentis inflammatum & pectus ma-
 xime defecerat. Haec vbi medicamentis admo-
 tis resoluta, faniem sudere, dictu tetrum, quan-
 ta vis pediculorum perpetuo secuta sit, vt qui-
 dem multis manibus circa vnum laborantibus
 minima pars esset residuae fordis, quod excerne-
 batur. Mox vbi debile corpus omnisque con-
 tactus impatiens mundari vltra nequibat, tam
 obscena tabe viscera exesus, firmo atque inui-
 cto aduersum dolores animo, quod vitae sibi
 restare intelligebat, ad mortis meditata re-
 tulit: quippe ossium compagi insigne capitis
 regum imponi iubens, suosque subinde artus fi-
 lio & nata ostentans, docebat, quam fragile ef-
 fet, quod in rebus humanis maximum habetur.

nehmlich, vor die ewige Wohlfahrt seiner Unterthanen bekümmert seyn. Ihm lieget ob zu wachen und zu sorgen, wenn sich andere einen guten Tag machen, auch allezeit dahin zu trachten, damit man unter Ihm ein geruhiges und stilles Leben führen möge in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Dieses wäre schon genug einem moderaten Gemüth die Begierde nach dem Regiment zu benehmen, bevorab sich Gott nicht spotten lässet, sondern die Gewaltigen gewaltig zu straffen gewohnet ist. Aber es kommen noch viele tausend Verdrießlichkeiten darzu, und hat ein Regent nicht nur auf Grössere, weder er ist, zu sehen, ihre Absichten sorgsam zu exploriren, und überall mit

mit seiner Ungemächlichkeit nach der
 selben Gunst zu streben, oder die Ab-
 neigung und Mißgunst zu mindern;
 sondern er muß auch wohl von sei-
 nen Unterthanen und Dienern viel
 Undancks, böser Nachreden, und un-
 treuer Begünstigungen gewärtig
 seyn. Dabey ihm denn, ausser dem
 Ruhm eines vortrefflichen Regenz-
 ten, und ausser der Gnade Gottes
 (welche in so hohem Stande, und
 bey so grossen Lockungen der Lüste
 und Schmeicheleyen der Welt,
 schwer zu erhalten und zu behalten)
 nichts, als Essen, Trincken und Klei-
 dung zu Theil werden kan. Hin-
 gegen ist ein Nachgebohrner Prinz
 dieser Ungemächlichkeiten grösten
 Theils überhoben, und hat eben nicht
 S 5 nöthig,

nöthig, seine Handlungen mit so großer Attention nach dem Geschmack anderer Leute einzurichten. Findet er nun in sich eine wahre Gottseligkeit, und ist ein Freund des Allerhöchsten, so findet er einen unschätzbaren Reichthum in sich, und kan vor vielen grossen Regenten vergnüglich leben. Denn dieses ist doch das einzige Mittel zur wahren Vergnügung zu gelangen, wenn man sich einmal vor allemal an Gott, und seine Ordnung, ergiebet, worzu uns der Heyde Epictetus (8) mit diesem Worten ermahnet: Ich bin ein Freund Gottes / und
gehore

(8) *Arrianus lib. 4. de Epicteti disputationibus cap. III.* Ἐλεύθερός γάρ εἰμι, καὶ φίλος τῷ θεῷ, ἵνα ἐκὼν πείθωμαι αὐτῷ. Τῶν δ' ἄλλων ἕθενός ἀντιποιεῖσθαι με δεῖ, ὃ σῶματός, ἕκ ἀρχῆς &c.

gehorsche ihm freywillig. Alle andere Dinge / auch ein Fürstenthum / aber keines von seinen Geboten kan ich verachten.

S. 2.

Es können ferner die Nachgeborenen Prinzen ihren Wohlstand durch Sparsamkeit und gute Haushaltung merklich befördern. Denn das ist ein schlechter Rechenmeister, welcher meynet, grosse Einnahme könne reiche Leute machen, wenn gleich die Ausgaben unordentlich und unbedachtsam geschehen. In Wahrheit! viele Regenten würden ihre Unterthanen weniger pressen, auch mehr Credit, Ruhe und Vergnügung haben, wenn sie auf solche Leute be-

Bedacht wären, die nicht so wohl täglich neue Lasten des Volcks, und größere Einnahmen ausfündig machten, als die Kunst unnöthigen Pracht zu verachten, und das Geld flüglich zu handthieren, lehren, und bey Hof beliebt machen könnten. Wir haben Exempel, daß appanagirte Herren durch Ordnung und Sparsamkeit ansehnlicher, und weit vergnüglicher gelebet, als viel Regierende, welche gegläubet, sie wären Wollust zu treiben Regenten worden, und also mehr Futter vor ihre böse Begierden angeschafft, als alle ihre Unterthanen und Bedienten zu ernehren gekostet. Cicero hat sehr wohl gesprochen: **D**ihr unsterblichen Götter, die Menschen wissen nicht, was die Spar-

Sparsamkeit vor eine grosse
Revenüe sey! (9)

S. 3.

Es können auch die jüngere Prinzen durch fluge Tapfferkeit im Kriege hohe Ehren-Stellen, Gouvernements und andere Accessionen erwerben, wenn sie von Jugend an GOTT von Herzen fürchten, sich nicht so gar zärtlich erziehen lassen, Sprachen und Studia Pragmatica gründlich treiben, Mund und Feder geschicklich brauchen lernen, und sich zu grossen Dingen bereits im kleinen Glück unablässig vorbereiten. Wenn aber einer dencken wollte, weil er ein Prinz wäre, dürffte er nicht so sehr nach Weisheit und guten Qualitäten

(9) Paradox. IV. c. 3.

ten trachten, als andere Leute: die Welt würde ihm dennoch, in Ansehung seines Hauses, allen Überfluß darreichen; so möchte er sich nicht allein sehr betriegen, sondern auch jedermann kund machen, daß er dieses absurde Principium geheget, ob könnten die Fürsten nicht so klug werden, als ihre Rätthe und Unterthanen, es pflegte auch die Welt unverdiente Extraction, mit ihrem unwiederbringlichen Schaden, denen Meriten vorzuziehen, Gott aber die untauglichsten Subiecta zu Fürstent Kindern zu machen, deren Köpffe nicht so viel Weißheit und Geschicklichkeit zu erlernen fähig wären, als anderer Menschen Capacitet, die von geringerer Gebuhr, und weit schlech-

schlechterer Auferziehung sich empor
schwingen müssen.

S. 4.

Demnechst muß man nicht meinen, daß es Prinzen eine Schande wäre, wenn Sie grossen Königen und andern Herren, als Erats-Ministres, dienen. Denn es ist allerdings rühmlicher, in Kriegs- und Friedens- Angelegenheiten dem Vaterland nützlich seyn, grosse Verschiedungen übernehmen, in geheimen und andern Raths-Collegiis dirigiren oder assistiren, als zu Haus Tag vor Tag Hasen hezen, und vor langer Weile nicht wissen, was man anfangen soll. Hat ein Prinz was rechtes gelernet, und kan sich wohl produciren, so wird ihn ein grosser Regent ungezweif-

zweiffelt lieber ins Ministerium zie-
 hen, als andere, weil er ihm mehr
 Ehre und weniger Besorgniß einiger
 Geschenck = Fresserey machet, und
 die Praesumption hat, er werde alles
 mit gröster Treu, Application und
 Exactitude tractiren, da er seinen
 Ruhm und Reputation, so Fürst-
 liche Gemüther gar hoch zu achten
 pflegen, engagiret, und gleichsam
 verpfändet siehet. Nur sollen alle
 Prinzen was solides lernen: Die
 Erb-Prinzen, weil sie viel, die an-
 dern aber, weil sie gar kein Land zu
 regieren bekommen, und also ihre
 Wohlfahrt durch Geschicklichkeit er-
 werben müssen.

S. 5.

Gott kan manchem auch durch
 eine

eine glückliche Vermählung zu zeitlichem Vermögen helfen. Wie aber darauf eben keine Rechnung zu machen; Also erfordert dieses gleichfalls grosse Qualiteten, und haben die regierenden Herren äusserst dahin zu sehen, daß die nachgeordnete Prinzen wohl erzogen, und nach Möglichkeit bey ihrem Rang im Römischen Reich maintainiret werden mögen, weil sonst, und wenn der Lustre des Hauses ihnen nicht mehr behülfflich seyn kan, dieser Vortheil kaum zu hoffen stehet.

S. 6.

Diese und viel andere Mittel, worunter zumahl die Lectur, Correspondenz und Admission redlicher, Welt-fluger Männer zu rechnen,

G

nen,

nen, sind so geschickt, einen nachgezohrnen Prinzen glücklich zu machen, so ungeschickt hingegen die Verläugnung der wahren Religion zu seyn pfleget. Es haben diejenigen, welche irrigen Religionen zugethan sind, einen solchen Ueberfluß an capablen Leuten, daß sie dieselben nicht mehr unterzubringen wissen. Wenn demnach ein Prinz zu gebrauchen, und nicht hochmüthig ist, so kan er wohl bey denen Rechtgläubigen Ehre erwerben. Hat er aber nichts gelernet, so wird er es nirgends weit bringen können. Es weisets auch die Erfahrung, daß ein solcher Prinz von keiner Seiten viel geachtet wird. Zum Exempel: Die Papisten glauben, er sey ums Brodts willen ge-

tom:

kommen, und neiden ihn, weil sie selbst nach seinen Emolumenten geschnappet, und eine Last an ihm zu haben vermeynen. Die Protestanten wissen auch anderst nicht zu urtheilen, indem es fast unmöglich ist, daß ein kluger Mann solte von Grund des Herzens Pabstisch werden, da die Römische Religion der Schrift, dem Zeugniß der ersten Kirchen, und der Vernunft offenbarlich widerstrebet. Sintemal nun die Wahrheit um zeitlicher Absichten willen verläugnen, bey Gott und Menschen eine execrable Sache ist; so zeugt sich ein solcher Prinz nicht allein göttliche Ungnade, sondern auch eine allgemeine Geringsachtung zu, und ist kaum werth, daß

er ein Descendent von solchen Vor-
fahren heissen soll, die vor Gottes
Ehre und die Wahrheit Gut, Blut
und Leben dargeboten.

Das VI. Capitel.

Daß das Vorrecht der Erstgebohr-
nen im Hause Sachsen nichts
Neues sey.

1. Das Vorrecht der ersten Gebuhrt
gründet sich auf die allerkundbarste
Billigkeit.
2. Und ist deswegen vorlängst im Hause
Sachsen beliebt worden.

§. I.

Wenn es jemanden hart schei-
nen möchte, daß gleiche Brü-
der durch das Vorrecht der Erstge-
bohrnen in einige Ungleichheit gese-
tzt werden, so darff er nur beden-
cken, ob es ungerecht sey, daß sich
die

die Menschen aus der natürlichen Gleichheit begeben haben, wodurch es unläugbar geschehen ist, daß unzählliche Leute denen dienen müssen, welche vor Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft ihnen in allen Stücken gleich gewesen. Muß aber der Unterthan zufrieden seyn, daß er, um der gemeinen Wohlfahrt willen, nicht mehr eben so gut ist, als andere Leute, welche in obrigkeitliche Hoheit versetzt worden; So muß sichs auch ein nachgebohrner Bruder entweder gefallen lassen, daß der älteste grosse Vortheile geneust, oder diesen ungerechten Schluß billigen: Weil die Menschen von Natur alle gleich waren, so ist denen Unterthanen Unrecht geschehen/

daß sie nicht eben so gut gehalten werden / als die nachgebohrne Söhne ihres Regenten. Ein Fürst hat das Recht, ⁽¹⁾ im unvermeidlichen Nothfall einem reichen Unterthanen alles hinweg zu nehmen, und dadurch Brandschatzungen zu entrichten, oder in andere Wege den Untergang des ganzen Vaterlandes abzuwenden, doch also, daß der Schade aus denen gemeinen Einkünfften gut gethan werden muß. Dieses wird aber ein ungerichtetes Recht seyn, wenn das Fundament, woher das Vorrecht der Erstgebohrnen geleitet wird, ungültig ist, daß nemlich alle Glieder ihre Convenienz und Wohlfahrt um

des

(1) *Dominiuum eminentis.*

des gemeinen Besten willen aufopfern, und mit dem großmüthigen Germanico sagen müssen: Mein Weib und Sohn sind mir nicht lieber als die Republique. ⁽²⁾

Wenn die Rechte bey Privat-Leuten eine solche Ungleichheit gestatten, die bis auf den Pflichten-Theil herab gehet; wie vielmehr werden nachgebohrne Prinzen, um des gemeinen Besten und Lustre ihres Hauses willen, hierunter zurück treten müssen? Es ist bald eine grosse Rechnung gemacht, und bey unertwogenen Umständen vorgestellet, daß man bey der Gleichheit viel würde zu fordern haben. Aber wenn wir der Billigkeit Platz geben, und die Re-

G 4

gimente,

(2) Tacitus ann. l. 42.

giments-Onera, als Erhaltung der vielen Raths-Collegien, die Kriegs-Verfassung, Gesandtschafts-Spelen, Reichs- und Cranz-Praestationen, Receptionen fremder Herrschafften und Gesandten, Correspondenz, unumgängliche Verehr- und Begnadigungen, auch allerhand andere zum Dienste des Publici erforderete Kosten überschlagen und abziehen wollen, so dürfften die verordneten Appanagen nicht weit von der Legitima entfernet bleiben, ja, wo viele Prinzen vorhanden, dieselbe zum öfftern gar übersteigen. Wie nun der nachgebohrnen Brüder Ansehen und Fürsten-Stand alleinig von der Hochachtung der Familie und ihres Hauptes dependiret; also

müß

müssen zuvörderst angeführte Onera wohl erwogen werden, ehe man vom Vortheil der Gleichheit etwas wird sprechen dürffen.

Es liegen so viele Exempel hoher Häuser vor Augen, welche sich entwedder durch das agnoscirte Vorrecht der ersten Gebuhrt, und untersagte Zertheilung, in ihrem Lustre conserviret, oder durch die Zergliederung völlig entkräftet und ruiniret, daß man sich sehr verwundern müste, wenn jemand der unvernünftlichen Erfahrung sollte widersprechen mögen. Man darff sich nur im Römischen Reich umsehen, so wird die Klugheit und patriotische Entschliessung derjenigen Fürstlichen

G 5

Häu-

Häuser, welche der ersten Gebuhrt
 ihr Vorrecht gegönnet, sich so klar-
 lich zu Tage legen, als die Abnahm
 anderer, die der schädlichen, und dem
 Endzweck aller bürgerlichen Gesell-
 schafft äusserst nachtheiligen Zer-
 gliederung nachgesehen, einfolglich
 schlechten Überbleibsalen ansehnli-
 cher Gebäude, weder prächtigen, und
 in baulichem Wesen stehenden Pal-
 lästen, weit ähnlicher scheinen. So
 alt die Republicquen und Beherzi-
 gungen der gemeinen Wohlfahrt
 sind, eben so alt ist die Erkantniß
 der Wahrheit, welche wir in dieser
 Schrift vertheidigen. Daß sie
 aber nicht überall ihre Würckung er-
 reicht, daran hat der Eigennuß
 Schuld, welcher nunmehr von vie-
 len

len beklaget wird, deren Vorfahren dem Recht der ersten Gebuhrt widersprochen, und dadurch ihre Nachkommen und Fürstliche Häuser ausser aller Verfassung und Consideration gesetzt. Doch ist die Primogenitur bey vielen Illustren Familien weit ehe, weder man insgemein davor hält, beliebt worden.

Wir wollen zum Beschluß nur etwas vom Hauß Sachsen anfügen. Als der Urheber der Albertinischen Linie, Herzog Albrecht, Anno 1499. seine väterliche Disposition machte, setzte Er dieses zum Grunde, es sey bey denen Vorfahren und Freunden vielmahls schädlich befunden worden, wenn man die Lande zerrissen, oder unter die Brüder vertheilet habe.

be. Diesem nun vorzukommen, und aus Liebe seinen Nahmen, Geschlecht und das Hauß Sachsen in gutem Gerüchte zu erhalten, seine Söhne im Fürstlichen Wesen hinter sich zu lassen, auch Land und Leut vor zukünftiger Beschwehrung und schädlicher Sonderung zu bewahren, ordnet Er, daß der ältere Sohn, Herzog Georg, seine völlige Erb-Lande bekommen, und dem jüngern Bruder, Herzog Heinrichen, oder seinen Leibes-Lehn-Erben, wosern Sie die Frief-Lande nicht behaupten könnten, nur die Schlöffer und Städte, Freyberg und Wolckenstein, mit aller Zugehör, (jedoch ohne die Bergwercke, so dem regierenden Fürsten unterworffen seyn sollen) einräumen,

und

und daneben jährlich ein gewisses an Geld reichen, übrigens aber der Melteste im Hauß jedesmahl die Regierung haben und halten solle. Dazbey denn wohl zu mercken, daß Herzog Heinrich die Nemter Freyberg und Wolckenstein auch nicht jure quodam superioritatis, sondern nur in der Qualitet eines abgetheilten Herrn besessen, welches sich unter andern daraus ergiebet, daß in der väterlichen Disposition der älteste Bruder allemal denen andern, die nicht regieren, entgegen gesezet worden. (3) Wie nun der Kayser dieses Testament confirmiret, auch die Fürstliche Brüder durch angehäng-

(3) Pfannerus historiae MS. division. haereditar. in Domo Sax. cap. VIII.

hängte ihre Befräftigung sich zu des-
 sen Beobachtung ausdrücklich ver-
 bunden; Also hat der Testator zu-
 gleich die Landschaft angewiesen und
 erinnert, daß sie nichts dagegen ver-
 hängen möge.

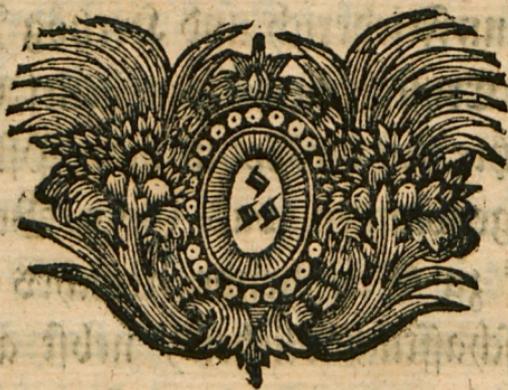
III Nach Ableben Herzog Heinrichs,
 dem zuletzt alle Lande seines Herrn
 Vaters heimgefallen, hat der ältere
 Sohn, Herzog Moriz, zwar seinem
 Bruder, Herzog Augusten, einige
 Aemter eingeräumt, jedoch die Tür-
 cken-Steuer, Reichs-Hülffe und Fol-
 ge überall vor sich alleine behalten.
 Es ist auch bey dieser Observanz in
 der Albertinischen Linie bis jeko ge-
 blieben, und wiewohl man in Ne-
 ben-Dingen zu Zeiten etwas mehr
 oder weniger accordiret, dennoch
 die

IIIIV. q. 2. cap. VIII. die

die Disposition Herzogs Alberti,
und deren Haupt = Absicht allezeit
zum Fundament geleet worden.

In der Ernestinischen Linie hat
Chur = Fürst Johannes in seinem Te-
stament ebenfalls die Zergliederung
der Lande weitläufftig gemißbilliget,
seine beyde Söhne aber, Chur = Fürst
Johann Friederich und Herzog Jo-
hann Ernst, haben also getheilet, daß
der letzte nur die Coburgische Pflege
(ausgenommen das Gold = Berg-
werck zu Steinhende, welches ge-
meinschaftlich blieben) nebst aller
Zugehör und etwas an Geld, der
Chur = Fürst aber alle andere Lande
dergestalt bekommen, daß er Herzog
Johann Ernst (dessen Nahme bey
keinem Reichs = Abschied zu finden)
von

von der Würcklichkeit eines Reichs-
 Standes gänzlich eximiret, mithin,
 was die Folge und Kriegs- Steuern
 betrifft, in der Pflege Coburg, ohne
 dessen Concurrenz, disponiret,
 und demnach die hohen Iura
 alleine besorget.



1109

TH 4886a

ULB Halle

3

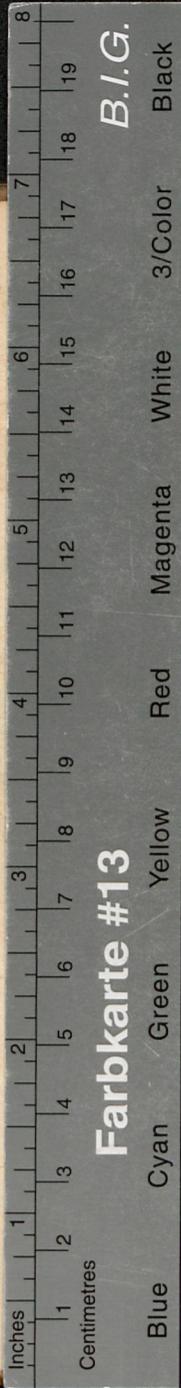
004 917 243



m.d.







Farbkarte #13

B.I.G.

Inpartheyischer
 Bericht
 vom
 Borrecht
 der
 Erstgebohrnen
 in
 ILLVSTREN
 Familien.

Der andere Druck.

Gotha, bey Joh. Andr. Keyhern,
 S. S. Hof-Buchdrucker,
 1727.

46

